

Tierschutz bei berittenen Prozessionen und Festumzügen



Bild: Dr. Stucke, LRA RV

Dok.-Nr.: VET-2-06-FOB 737
Version: 1
Stand: 12.03.2024

Vorbereitung der Pferde und der Ausrüstung

Es ist ein besonderes Augenmerk auf den Allgemein-, den Gesundheitszustand und den Pflegezustand der Pferde zu legen. Zum geforderten Pflegezustand, gehört auch eine gute Hufpflege und gegebenenfalls ein korrekter Hufbeschlagn.

Bei alten und/oder schlecht bemuskelten Pferden ist der Einsatz kritisch zu hinterfragen und im Zweifelsfall tierärztlich abklären zu lassen. Die Pferde müssen den körperlichen und psychischen Belastungen einer Teilnahme gewachsen sein.

Die Ausrüstung der gerittenen oder gefahrenen Pferde muss passend, gepflegt und verkehrssicher sein. Ausrüstungen, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Pferd beitragen können (z.B. Schlaufzügel), sind nicht zugelassen.

Die Gruppenführer sind bei Reiterprozessionen für die Kontrolle der beteiligten Pferde verantwortlich.

Bei Festumzügen obliegt diese Aufgabe der Festumzugsleitung oder den von dieser beauftragten Personen.

Pferd-Reiter-Gewichtsverhältnis

Normalgewichtige Pferde vom Warmbluttyp können einen Reiter mit 15% ihres Gewichtes tragen ohne Schaden zu nehmen.

Kräftige, gedrungene Pferde oder Robustponys können bis maximal 20% Gewichtsbelastung des Pferdegewichts tolerieren, sofern sie entsprechend bemuskelt und in einem guten Gesundheitszustand sind.

Zur Berechnung der Gewichtsbelastung gehören auch Sattel, Satteldecke und Trense.

Gewichtsbelastungen von über 20% des Pferdegewichts gehen zwangsläufig mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das Pferd einher und sind nach § 3 Ziffer 6 Tierschutzgesetz verboten.

Einsatz von Beruhigungsmitteln

Die beteiligten Pferde müssen von ihrem körperlichen und psychischen Ausbildungs- und Leistungsstand für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein.

Fehlende Gewöhnung oder mangelhafte Ausbildung der eingesetzten Pferde dürfen nicht durch den Einsatz von Arzneimitteln kompensiert werden

Der prophylaktische Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung von Pferden bei Festveranstaltungen stellt einen Verstoß gegen § 3 Ziffer 1 des Tierschutzgesetzes dar, die Anwendung selbst einen Verstoß gegen § 50 Tierarzneimittelgesetz. Erforderlichenfalls entscheidet ein Tierarzt/eine Tierärztin vor Ort im Einzelfall über die Anwendung von Medikamenten.

Die Verwendung von Beruhigungsmitteln kann die Sicherheit von Tier und Mensch gefährden (Gangunsicherheiten, unkontrollierbare Verhaltensweisen).

Stuten mit Fohlen bei Fuß

Fohlen, die über längere Zeit von der Mutterstute getrennt werden, können psychisch überfordert werden und später unerwünschte Verhaltensweisen entwickeln (z.B. Kleben) oder sogar an Verhaltensstörungen wie Koppen oder Weben erkranken.

Die Mitnahme von Fohlenstuten zu den genannten Veranstaltungen kann frühestens ab einem Fohlenalter von 2 Monaten erfolgen. Das Weggehen der Mutterstute muss vorab sukzessive geübt werden und das Fohlen darf nur in vertrauter Umgebung bei vertrauten Sozialpartnern zurückgelassen werden.

Idealerweise sollten Fohlenstuten gar nicht – wie auch im Pferdesport – oder frühestens ab einem Fohlenalter von 4 Monaten auf derartige Veranstaltungen mitgenommen werden.

Auf Veranstaltungen bis zu 4 Stunden können Fohlen ihre Mutter begleiten, länger dauernde Veranstaltungen sind abzulehnen, da der Schlafbedarf des Fohlens nicht gedeckt werden kann.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg – Veterinäramt

Dienststelle Ravensburg
Kreishaus I, Gebäude B
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
0751/ 85-5410

Außenstelle Leutkirch
Ottmannshofer Str. 46
88299 Leutkirch
07561/ 9820-5710